



BUNDESPATENTGERICHT

15 W (pat) 1/08

(AktENZEICHEN)

Verkündet am
7. Mai 2009

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend das Patent 101 40 535

...

...

hat der 15. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 2009 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Feuerlein, der Richterin Schwarz-Angele sowie der Richter Dr. Maksymiw und Dr. Lange

beschlossen:

Der Beschluss des Patentamts vom 13. Juni 2007 wird aufgehoben und das Patent 101 40 535 wird widerrufen.

Gründe

I

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 13. Juni 2007 hat die Patentabteilung 41 des Deutschen Patent- und Markenamts das Patent 101 40 535 mit der Bezeichnung

"Maschinelles Geschirrspülmittel mit verbessertem Glaskorrosionsschutz"

mit nachstehend genannten Unterlagen beschränkt aufrechterhalten:

Beschreibung S. 1, 2, 7 bis 23 der Patentschrift,
Beschreibung S. 3 bis 6, eingegangen am 13. Juni 2007 (Hilfsantrag 3), und
Patentanspruch Nr. 1 bis 13, eingegangen am 13. Juni 2007 (Hilfsantrag 3).

Die beschränkte Aufrechterhaltung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das beanspruchte Mittel und dessen Verwendung im Hinblick auf die Entgegenhaltungen

D1 DE 100 60 533 A1
D2 EP 0 727 448 A1
D3 WO 01/00781 A1
D4 WO 00/56851 A1
D5 DE 37 43 739 A1
D6 EP 0 070 587 A1
D7 DE 198 19 187 A1

neu seien und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen.

Die beschränkten Patentansprüche 1 und 13 lauten:

1. Maschinelles Geschirrspülmittel, enthaltend Phosphat sowie optional weitere Bestandteile von Reinigungsmitteln, dadurch gekennzeichnet, dass es
 - a) 0,1 bis 2 Gew.-% eines oder mehrerer Zinksalz(e) mindestens einer monomeren und/oder polymeren organischen Säure mit Ausnahme des Zinkricinoleats, des Zinkabietats und des Zinkoxalats und der Zinksalze unverzweigter oder verzweigter, ungesättigter oder gesättigter, ein- oder mehrfach hydroxylierter Fettsäuren mit mindestens 8 Kohlenstoffatomen und/oder Harzsäuren; sowie
 - b) 0,1 bis 70 Gew.-% an Copolymeren aus
 - i) ungesättigten Carbonsäuren
 - ii) Sulfonsäuregruppen-haltigen Monomerenenthält.

13. Verwendung von maschinellen Geschirrspülmitteln nach einem der Ansprüche 1 bis 12 zur Inhibierung von Glaskorrosion beim maschinellen Geschirrspülen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Einsprechenden.

Die Patentinhaberin verteidigt in der mündlichen Verhandlung ihr Patent in der vom Deutschen Patent- und Markenamt beschränkt aufrecht erhaltenen Fassung, hilfsweise in der Fassung des Hilfsantrags 1 aus dem Schriftsatz vom 30. April 2009. Der Anspruch 1 nach erstem Hilfsantrag lautet:

1. Verwendung von maschinellen Geschirrspülmitteln, enthaltend Phosphat sowie optional weitere Bestandteile von Reinigungsmitteln, dadurch gekennzeichnet, dass es
 - a) ein oder mehrere Zinksalz(e) mindestens einer monomeren und/oder polymeren organischen Säure mit Ausnahme des Zinkricinoleats, des Zinkabietats und des Zinkoxalats; sowie
 - b) 0,1 bis 70 Gew.-% an Copolymeren aus
 - i) ungesättigten Carbonsäuren
 - ii) Sulfonsäuregruppen-haltigen Monomerenenthält, zur Inhibierung von Glaskorrosion beim maschinellen Geschirrspülen.

Die Patentinhaberin führt aus, dass der Kern der Erfindung die spezielle Kombination der organischen Zinksalze mit Copolymeren aus ungesättigten Carbonsäuren und Sulfonsäuregruppen-haltigen Monomeren in Verbindung mit der geringen Konzentration der Zinksalze sei. Keines der entgegen gehaltenen Dokumente gebe dem Fachmann einen Hinweis auf diese spezielle Kombination. Die D7 zeige nirgends den Einsatz von Silberschutzmittel in Form von organischen Zinksalzen zur Vorbeugung oder Verhinderung der Korrosion von Glasgut und eine Verbesserung der Verhinderung der Korrosion mit organischen Zinksalzen. Die D4 leite vom

Erfindungsgedanken weg. Das Geschirrspülmittel gemäß D4 solle ausdrücklich kein Phosphat enthalten, da in Gegenwart von Zink Zinkphosphat ausgefällt würde, das dann der Reinigungslösung entzogen sei - vgl. D4 S. 5 Abs. 1. Die von der Patentinhaberin vorgelegten Versuche zum Nachweis eines verbesserten Korrosionsschutzeffektes durch die Kombination von Zinksalzen mit Sulfonsäuregruppen-haltigen Polymeren zeigten jedoch, dass auch in Gegenwart von Phosphat ein deutlich verbesserter Korrosionsschutzeffekt erzielt würde.

Die D2 offenbare zwar die grundsätzliche Möglichkeit, Sulfonsäuregruppen-haltige Polymere in Reinigungsmitteln einzusetzen. Die Angaben zur Korrosionsinhibierung bezögen sich jedoch auf die metallische Korrosion in Kühlwasserbehältern und nicht auf die Korrosion von Glasoberflächen bei der maschinellen Geschirreinigung. Die D2 liege daher auf einem anderen technischen Gebiet als das Streitpatent. Außerdem seien in D2 keine Geschirrspülmittel mit organischen Zinksalzen beschrieben.

Der Versuchsbericht der Einsprechenden aus deren Schriftsatz vom 30. Mai 2007 habe außerdem nichts mit den tatsächlichen Gegebenheiten der maschinellen Geschirreinigung zu tun. Der im Versuchsbericht gewählte Temperaturbereich um 75°C werde bei üblichen Geschirrspülvorgängen nicht erreicht. So sei beim maschinellen Reinigen von Glas eine Temperatur von etwa 45°C und bei anderem Geschirr Temperaturen bis maximal 70°C üblich. Auch die Vorgehensweise gemäß dem Versuchsbericht, die Gläser drei Tage im entsprechenden Reiniger zu lagern, entspreche nicht den Vorgängen im Geschirrspüler. Der Versuchsbericht der Einsprechenden enthalte demnach keine gewichtige Aussage bezüglich des Vergleichs mit dem erfindungsgemäßen Geschirrspülmittel.

Demgegenüber sei der Versuchsreihe der Patentinhaberin gemäß Schriftsatz vom 30. April 2009 deutlich zu entnehmen, dass durch den erfindungsgemäßen Zusatz von Sulfonsäuregruppen-haltigen Polymeren zu Zink- und Phosphat-haltigen ma-

schinellen Geschirrspülmitteln typische Glaskorrosionsprozesse wie Linienkorrosion und Glasverlust gestoppt oder zumindest reduziert werden könnten.

Die Patentinhaberin stellt den Antrag,

- die Beschwerde zurückzuweisen,
- hilfsweise, den Beschluss des Patentamts aufzuheben und das Patent beschränkt aufrecht zu erhalten auf der Grundlage von Hilfsantrag 1 gemäß Schriftsatz vom 30. April 2009.

Die Einsprechende, die an der mündlichen Verhandlung - wie mit Schreiben vom 28. April angekündigt - nicht teilgenommen hat, hat (sinngemäß) den Antrag gestellt,

- den Beschluss des Patentamts aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II

1. Die Beschwerde der Einsprechenden ist zulässig und führt zu dem im Tenor angegebenen Ergebnis.

2. Bezüglich der Offenbarung der Patentansprüche gemäß Haupt- und Hilfsantrag bestehen keine Bedenken.

Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag lässt sich auf die Ansprüche 1, 3 und 13 i. V. m. Abs. [0033] der Patentschrift DE 101 40 535 B4, entsprechend Anspruch 1, 3 und 16 i. V. m. S. 9 Abs. 1 und S. 14 Abs. 4 der ursprünglichen Unterlagen, zurückführen. Die Ansprüche 2 bis 13 finden ihre Grundlage in den veröf-

öffentlichten Patentansprüchen 2, 4 bis 12, 14 und 15 der DE 101 40 535 B4, entsprechend Ansprüche 2, 4 bis 12 und 18 i. V. m. S. 3 Abs. 2 und 3 sowie S. 9 und Abs. 1 und S. 14 Abs 4 der ursprünglichen Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

Die (Verwendungs)Ansprüche 1 bis 14 des geltenden Hilfsantrags 1 entsprechen den Ansprüchen 1 bis 14 des Hilfsantrags 4, der in der Einspruchsanhörung vor dem DPMA am 13. Juni 2007 vorlag. Anspruch 11 ist zwar als Mittelanspruch formuliert, bezieht sich aber auf die beanspruchte Verwendung. Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 lässt sich auf die Ansprüche 1 und 15 i. V. m. Abs. [0033] der veröffentlichten Patentschrift DE 101 40 535 B4, entsprechend S. 3 Abs. 2 und 3 i. V. m. S. 9 Abs. 1 und S. 14 Abs. 4 der ursprünglichen Unterlagen, zurückführen. Die Ansprüche 2 bis 14 finden ihre Grundlage in den veröffentlichten Patentansprüchen 2 bis 14 i. V. m. Anspruch 15 der DE 101 40 535 B4, entsprechend den ursprünglichen Ansprüchen 2 bis 12, 16 u 18 i. V. m. S. 3 Abs. 2 und 3 sowie S. 9 Abs. 1 und S. 14 Abs. 4 der ursprünglichen Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

3. Der zuständige Fachmann ist hier ein regelmäßig mit der Entwicklung von Wasch- und Reinigungsmitteln betrauter Diplomchemiker mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Formulierung von Waschmitteln.

4. Ob der Gegenstand des Haupt- und Hilfsanspruchs neu ist, kann dahingestellt bleiben, er beruht jedoch nicht auf erfinderischer Tätigkeit.

Der Gegenstand des Streitpatents liegt auf dem Gebiet der maschinellen Geschirrspülmittel.

Laut Angaben der Patentinhaberin in den Abs. [0002] bis [0004] der Patentschrift DE 101 40 535 B4 haben mit der fortschreitenden Automatisierung verschiedenster Wasch- und Reinigungsprozesse in Haushalt und Industrie maschinelle

Wasch- und Reinigungsmittel für Textilien und Geschirr in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dabei wird in einem typischen maschinellen Reinigungsgang das in Körben eingestellte Geschirr durch intensiven Kontakt mit der wässrigen Reinigerlösung bei etwa 65°C und pH-Werten zwischen 9 und 11 gesäubert und anschließend klargespült. Neben eventuell auftretenden Calciumcarbonat-Ablagerungen auf dem Geschirr ist ein seit langem bestehendes Problem beim maschinellen Geschirrspülen die Korrosion von Glasspülgut, die sich in der Regel durch Auftreten von Trübungen, Schlieren und Kratzern aber auch durch ein Irisieren der Glasoberfläche äußern kann.

Ausgehend von dem beschriebenen Problem stellt sich die Aufgabe, ein maschinelles Geschirrspülmittel bereitzustellen, das auch bei wiederholter Benutzung die Oberflächen gläsernen Spülguts nicht korrosiv verändert, insbesondere keine Trübungen, Schlieren oder Kratzer aber auch kein Irisieren der Glasoberflächen verursacht - vgl. Abs. [0013] der DE 101 40 535 B4.

4a. Gelöst werden soll die Aufgabe gemäß Hauptantrag durch ein Mittel nach Patentanspruch 1 und seine Verwendung nach Patentanspruch 13.

Patentanspruch 1, nach Merkmalen gegliedert, lautet:

- (1) Maschinelles Geschirrspülmittel, enthaltend
- (2) Phosphat sowie optional weitere Bestandteile von Reinigungsmitteln,
- (3) eines oder mehrerer Zinksalz(e),
- (3.1) mindestens einer monomeren und/oder polymeren organischen Säure mit Ausnahme des Zinkricinoleats, des Zinkabietats und des Zinkoxalats und der Zinksalze unverzweigter oder verzweigter, ungesättigter oder gesättigter, ein- oder mehrfach hydroxylierter Fettsäuren mit mindestens 8 Kohlenstoffatomen und/oder Harzsäuren
- (3.2) in einer Menge von 0,1 bis 2 Gew.-%; sowie
- (4) Copolymere aus

- (4.1) ungesättigten Carbonsäuren und
- (4.2) Sulfonsäuregruppen-haltigen Monomeren
- (4.3) in einer Menge von 0,1 bis 70 Gew.-%.

Patentanspruch 13 lautet:

Verwendung von maschinellen Geschirrspülmitteln nach einem der Ansprüche 1 bis 12 zur Inhibierung von Glaskorrosion beim maschinellen Geschirrspülen.

Die DE 198 19 187 A1 (D7) betrifft ein maschinelles Geschirrspülmittel - vgl. S. 2 Z. 1. Gemäß D7 soll u. a. die Aufgabe gelöst werden, ein maschinelles Geschirrspülmittel bereitzustellen, das auch nach mehrfacher Verwendung keine Schädigungen am Glas verursacht, gleichzeitig gute Teereinigungsleistungen, aber auch hervorragende Gesamtreinigungsleistungen aufweist - vgl. S. 2 Zn. 48 bis 52.

Das maschinelle Geschirrspülmittel (Merkmal 1) gemäß D7 enthält herkömmliche Phosphate sowie weitere übliche Inhaltsstoffe (Merkmal 2) und zusätzlich zu den Phosphaten als weiteren Builder ein Additiv aus u. a. (co-)polymerer Polycarbonsäure - vgl. Anspruch 1. Gemäß D7 wird unter (co-)polymeren Polycarbonsäure ein nicht oder nur teilweise neutralisiertes Homopolymer oder Copolymer verstanden. Hierzu gehören u. a. Copolymere der Acrylsäure oder der Methacrylsäure mit weiteren ethylenisch ungesättigten Monomeren wie beispielsweise Meth(-allylsulfonsäure), Vinylsulfonsäure, Styrolsulfonsäure oder Acrylamidomethylpropansulfonsäure (Merkmale 4. bis 4.2) - vgl. S. 3 Zn. 22 bis 30. Das Builder-Additiv kann in Mengen von 2 bis 40 Gew.-% (im maschinellen Geschirrspülmittel) vorliegen - vgl. Anspruch 8. Darin können wiederum hohe Mengen, bevorzugt 2 bis 40 Gew.-% an (co)polymerer Polycarbonsäure enthalten sein - vgl. S. 4 Zn. 32 bis 33 -, d. h. die Menge an (co)polymerer Polycarbonsäure kann somit von 0,04 bis zu 16 Gew.-% im Geschirrspülmittel betragen (Merkmal 4.3).

Gemäß D7 können zusätzlich Zinkverbindungen (Merkmal 3) zur Verhinderung der Korrosion am Spülgut eingesetzt werden. Diese als Silberschutzmittel dienenden Zinkverbindungen können üblicherweise in Mengen von bis zu etwa 5 Gew.-% (Merkmal 3.2) vorliegen - vgl. S. 6 Zn. 31 bis 33.

Damit weist das maschinelle Geschirrspülmittel gemäß D7, bis auf Merkmal 3.1, alle Merkmale des Mittels gemäß Anspruch 1 des Hauptantrags auf.

In der WO 00/56851 A1 (D4) ist dem Fachmann ein maschinelles Geschirrspülmittel offenbart, mit dem ebenfalls die Aufgabe, u. a. einen verbesserter Schutz des Glases hinsichtlich der Korrosion zu ermöglichen, gelöst wird - vgl. S. 1 Abs 1.

Das maschinelle Geschirrspülmittel (Merkmal 1) gemäß D4 enthält u. a. neben etwa 15 bis 75 % (die als Gew.-% zu verstehen sind - vgl. Beispiel 11) an Komplexierungsmittel (Merkmal 4.3) auch etwa 2 bis 10 % Zinkgluconat (Merkmale 3 bis 3.2) - vgl. Anspruch 2. Als geeignetes Komplexierungsmittel ist auf S. 8 Abs. 2 in D4 u. a. Acumer 2000 (Rohm and Haas Company) aufgeführt. Acumer 2000 (Rohm and Haas Company) ist bekanntlich ein Carboxylat/Sulfonat Copolymer (Merkmale 4 bis 4.2).

In der D4 wird darauf hingewiesen, dass gegenüber dem dort zitierten Stand der Technik bis zu 10 mal niedrigere Konzentrationen von wasserlöslichen organischen Zinksalzen benötigt werden, um eine messbar verringerte Korrosion des Glassguts zu bewirken - vgl. S. 4 Zn. 7 bis 12. Dies wird darauf zurückgeführt, dass das Zinksalz der Formulierung als stabilisiertes, wasserlösliches organisches Salz vorliegt, und dadurch gegenüber festen oder kolloidalen Formen von Zink sofort verfügbar ist, um die Glasoberfläche vor alkalischer Korrosion zu schützen - vgl. S. 4 Zn. 25 bis 27. Deshalb wird in der Formulierung gemäß D4 sinngemäß auch kein anorganisches Phosphat (Merkmal 2) verwendet, das mit Zink Niederschläge bildet - vgl. S. 5 Zn. 1 bis 8 - was zu einem erhöhten Zinkbedarf, d. h. zu einer erhöhten Zinkkonzentration im Geschirrspülmittel führen würde.

Die EP 0 727 448 A1 (D2) offenbart wasserlösliche Polymere aus Sulfonsäuregruppen-haltigen Monomeren und ungesättigten Carbonsäuren, d. h. Copolymere gemäß den Merkmalen 4 bis 4.2 - vgl. S. 2 Abs. 1.

In D2 ist ausgeführt, dass diese Copolymere überraschende synergistische Eigenschaften bezüglich der Wiederauflösung und Stabilisierung von Phosphat- und Zinkniederschlägen in wässrigen Systemen aufweisen - vgl. S. 4 Zn. 54 bis 58. Zudem wird mit diesen Copolymeren eine zu starke Stabilisierung von Zink, welche seine antikorrosive Wirkung (z. B. in der Kühlwasserbehandlung) verhindert, vermieden - vgl. S. 4 Zn. 45 bis 47.

Die D2 betrifft jedoch nicht nur Kühlwassersysteme, sondern dort wird auch auf Geschirrspülmaschinen - vgl. S. 3 Z. 22 - und Waschmittel - vgl. S. 8 Z. 3 - hingewiesen. Diese Waschmittel enthalten die Copolymere in einer Menge von 0,5 bis 25 Gew.-% - vgl. S. 8 Zn. 3 bis 7 - und Phosphat - vgl. S. 8 Zn. 17 bis 18 -, sowie optional antikorrosive Mittel - vgl. S. 8 Zn. 20 bis 21.

In D2 wird der Fachmann auch darauf hingewiesen, dass die Waschmittel durch den Zusatz der Copolymeren die verbesserten Eigenschaften (Wiederauflösung und Stabilisierung von Phosphat- und Zinkniederschlägen) aufweisen - vgl. S. 8 Z. 3. Er wird die D2 deshalb als zu seinem Fachgebiet gehörend ansehen und ihr die Lehre entnehmen, dass in Waschmitteln, die Phosphat und Zinksalze enthalten, diese durch die Copolymere aus Sulfonsäuregruppen-haltigen Monomeren und ungesättigten Carbonsäuren so stabilisiert werden, dass die Zinksalze in der wirksamen antikorrosiven Formulierung vorliegen und mit Phosphat keine Niederschläge ausbilden.

Damit kann ihn auch nichts mehr daran hindern, die in D4 konkret offenbarten organischen Zinksalze in dem maschinellen Geschirrspülmittel gemäß D7, wo allgemein auf Zinkverbindungen hingewiesen wird und ansonsten dem Fachmann die Wahl geeigneter Zinkverbindungen überlassen bleibt, einzusetzen.

Im Übrigen kann der Senat nicht erkennen, dass der Einsatz von organischen Zinksalzen, wie z. B. Zinkacetat (organisch), gegenüber anderen Zinkverbindungen, wie beispielsweise Zinksulfat (anorganisch), einen verbesserten Effekt bezüglich der Verhinderung der Schädigungen am Glas zeigt.

So ist aus dem Versuchsbericht der Einsprechenden vom 30. Mai 2007 zumindest ersichtlich, dass mit einer handelsüblichen Multifunktionstab-Rezeptur mit Sulfonsäuregruppen-haltigen Polymeren und verschiedenen Zinksalzen, nämlich Zinkoxid, Zinksulfat und Zinkacetat, wobei immer die gleiche Stoffmenge Zink hinzugefügt wurde, gegenüber der Multifunktionstab-Rezeptur ohne Zinksalz jeweils gleiche Ergebnisse bezüglich der Glaskorrosion (vierfach besser mit den Zinksalzen) und der visuellen Beurteilung (in Ordnung mit den Zinksalzen gegenüber irisierend, leichte Trübung und Linienkorrosion ohne Zinksalze) erzielt wurden, unter sonst gleichen Versuchsbedingungen.

Die Patentinhaberin hat auch keinen Nachweis erbracht, dass das patentgemäße maschinelle Geschirrspülmittel mit Phosphat verbesserte Ergebnisse gegenüber dem maschinellen Geschirrspülmittel gemäß D4 (ohne Phosphat) bezüglich der Glaskorrosionsprozesse zeigt. Der Versuchsbericht der Patentinhaberin vergleicht nämlich ein Zinkacetat- und Phosphat-haltiges maschinelles Geschirrspülmittel mit einem Zinkacetat- und Phosphat-haltigen maschinellen Geschirrspülmittel mit zusätzlich Sulfonsäuregruppen-haltigen Polymeren.

Diese Wirkung von Copolymeren aus Sulfonsäuregruppen-haltigen Monomeren und ungesättigten Carbonsäuren auf die Stabilisierung von Zink und Phosphat ist dem Fachmann bereits aus D2 bekannt.

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag beruht somit nicht auf erfinderischer Tätigkeit und ist daher nicht patentierbar.

Der nebengeordnete Patentanspruch 13 ist auf die Verwendung des maschinellen Geschirrspülmittels gerichtet. Diese Verwendung ist bereits in D7 oder D4 beschrieben, so dass nach obigen Ausführungen zum Patentanspruch 1 auch die Verwendung nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruht; der Gegenstand des Nebenanspruchs 13 ist ebenfalls nicht patentierbar.

4b. Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 ist auf die Verwendung der maschinellen Geschirrspülmittel entsprechend Verwendungsanspruch 13 gemäß Hauptantrag gerichtet. Die Merkmale des verwendeten Geschirrspülmittels unterscheiden sich von denen des Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag dadurch, dass von den ausgenommenen Bestandteilen *"Zinksalze unverzweigter oder verzweigter, ungesättigter oder gesättigter, ein- oder mehrfach hydroxylierter Fettsäuren mit mindestens 8 Kohlenstoffatomen und/oder Harzsäuren"* gestrichen wurden und insoweit wieder auf die erteilte Fassung zurückgegriffen wurde.

In Verbindung mit den obigen Ausführungen zum Hauptantrag ergibt sich auch hier das Fehlen einer Patentierungsgrundlage, denn die mangelnde Patentfähigkeit des Geschirrspülmittels ohne Ausnahme bestimmter Zinksalze ist dort bereits festgestellt worden. Insoweit beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hilfsantrags nicht auf erfinderischer Tätigkeit und ist deshalb nicht patentierbar.

4c. Die Patentinhaberin hat sich sachlich ausführlich zur Beschwerde geäußert und beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise den Beschluss des Patentamts aufzuheben und das Patent beschränkt aufrecht zu erhalten auf der Grundlage von Hilfsantrag 1 gemäß Schriftsatz vom 30. April 2009.

Somit hat die Patentinhaberin die Patenterteilung erkennbar nur im Umfang von Anspruchssätzen beantragt, die zumindest einen nicht rechtsbeständigen Anspruch enthalten. Deshalb war der Beschluss des Patentamts aufzuheben und das Patent zu widerrufen. Auf die übrigen Ansprüche brauchte bei dieser Sachlage nicht gesondert eingegangen zu werden (BGH "Informationsübermittlungs-

verfahren II" GRUR, 2007, 862; Fortführung von BGH "Elektrisches Speicherheizgerät" GRUR 1997, 120).

Feuerlein

Schwarz-Angele

Maksymiw

Lange

Bb